

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Britta Müntzenberg +49 202 563 6769 britta.muentzenberg@stadt.wuppertal.de
	Datum:	21.01.2026
	Drucks.-Nr.:	VO/0115/26 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.02.2026	BV Barmen	Empfehlung/Anhörung
18.02.2026	Ausschuss für öffentliche Ordnung, Bürgerservice und Digitalisierung & Betriebsausschuss ESW	Empfehlung/Anhörung
19.02.2026	Haupt- und Personalausschuss	Empfehlung/Anhörung
23.02.2026	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 11.10.2026 in Wuppertal-Barmen		

Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 11.10.2026 in Wuppertal-Barmen gemäß der Anlage 01

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Die Interessengemeinschaft City Barmen e. V. hat für Sonntag, den 11.10.2026, im Zeitraum von 13 bis 18 Uhr, einen verkaufsoffenen Sonntag für Verkaufsstellen in der Innenstadt von

Wuppertal-Barmen beantragt, die im folgenden Bereich liegen: Alter Markt, Werth, Johannes-Rau-Platz und Geschwister-Scholl-Platz.

Begründet wird das Vorliegen des notwendigen öffentlichen Interesses für die Sonntagsöffnung der Verkaufsstellen damit, dass die Öffnung im Zusammenhang mit dem vom 08.10.2026 bis 11.10.2026 in der Innenstadt von Wuppertal-Barmen stattfindenden Stadtfest „Barmer Lichterzauber Kirmes“ erfolgt.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW in der ab dem 30.03.2018 gültigen Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht nicht unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Die nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW erforderliche Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, der Kirchen, der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer hat mit Schreiben vom 05.01.2026 stattgefunden.

Die Vereinigung Bergischer Unternehmerverbände e. V. – VBU – hat sich mit Schreiben vom 07.01.2026 mit der räumlich eingeschränkten Öffnung der Verkaufsstellen in Wuppertal-Barmen durch ordnungsbehördliche Verordnung in dem dargestellten Verfahren einverstanden erklärt.

Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen-Rheinland hat mit Schreiben vom 15.01.2026 mitgeteilt, dass er den Antrag der Interessensgemeinschaft City Barmen e. V. unterstütze. Bei dem beantragten Termin würden die Regelungen des LÖG NRW eingehalten. Der Termin stehe im Zusammenhang mit einer traditionellen und erfolgreichen Veranstaltung, welche auch für dieses Jahr eine der Freigabe entsprechende Strahlkraft erwarten lasse. Die beabsichtigte Öffnung der Verkaufsstellen steigere die überörtliche Sichtbarkeit des Zentrums Barmen als attraktiver Wohn- und Gewerbestandort. Weiterhin unterstütze die Verkaufsoffnung aktuelle Bestrebungen der Stadt zur Belebung der Stadtteilzentren und zur Erhaltung eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes. Auch aus Sicht des Handels gelte es, das Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe zu achten. Es dürfe jedoch nicht verkannt werden, dass auch an diesen Tagen eine Vielzahl von Arbeitnehmern bereits im Einsatz sei. Hierbei sei weniger der Versorgungs-, Ordnungs- und Sicherheitsbereich aufzuführen als auf zahlreiche Kultur- und Freizeitangebote (Gastronomie, Sportveranstaltungen, Bäder, Kino, Theater, Museen) zu verweisen. Für die Stadt Wuppertal seien die verkaufsoffenen Sonntage neben den traditionellen Veranstaltungen wichtig für die Förderung der Stadtteilzentren, um deren Attraktivität und Lebendigkeit zu erhalten und zu steigern.

Die Vertreterin der evangelischen Kirche hat am 20.01.2026 mitgeteilt, dass die evangelische Kirche es grundsätzlich für erstrebenswert halte, dass es keinen verkaufsoffenen Sonntag gebe. Der moderate Antrag könne jedoch mitgetragen werden.

Die Bergische Industrie- und Handelskammer hat mit Schreiben vom 20.01.2026 mitgeteilt, dass aus deren Sicht keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung bestünden. Die Veranstaltung sei eine wiederkehrende erfolgreiche Traditionsveranstaltung, die den Anlassbezug deutlich erkennbar werden lasse. Der Antrag sei nachvollziehbar.

Die Gewerkschaft ver.di erklärt in ihrer Stellungnahme vom 19.01.2026, dass sie Ladenöffnungen am Sonntag aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ablehne, weil die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit bedeute und sie an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen könnten.

Das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte habe grundsätzlich ein geringeres Gewicht.

Nach einem zutreffenden Überblick über die höchstrichterliche Rechtsprechung wird die Rechtslage wie folgt zusammengefasst:

„Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in dem eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucherprognose erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher erkennbar ist. Hier ist stets eine Besucherprognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig.“

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall eine Besucherprognose erforderlich sei, weil sich die Ladenöffnungen auf den gesamten zentralen Versorgungsbereich des Bezirkszentrums Barmen erstrecken sollen, in dem es ausweislich des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Wuppertal 181 Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von 29.955 qm gebe. Es fehle an der erforderlichen vergleichenden Prognose des Interesses an den Veranstaltungen und des Interesses an den Ladenöffnungen. Es sei auch nicht erkennbar, dass diese getroffen werden könnte. Für die Annahme, ca. 900 bis 11.000 Besucher würden die Veranstaltung je nach Tageszeit zeitgleich besuchen, fehle es an einer erkennbaren Grundlage der Schätzung. Es sei auch nicht erkennbar, welches Besucherinteresse die Veranstaltung damit während der Zeit der Ladenöffnung insgesamt finden würde. Außerdem hätten diese Zahlen, soweit sie auf den Beobachtungen der Vorjahre beruhen, eine geringe Aussagekraft, weil zeitgleich die Verkaufsstellen geöffnet hatten.

Es sei zudem nicht ausreichend, die Zahl der Besucher der jeweiligen Veranstaltung in den Blick zu nehmen, diese Zahl sei vielmehr der Zahl der Personen gegenüber zu stellen, die die Verkaufsstätten besuchen. Erst dann könne festgestellt werden, ob die Veranstaltung oder die Ladenöffnung das Geschehen präge. Daran fehle es.

Im Ergebnis kommt ver.di zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für den Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht vorliegen.

Die Gewerkschaft ver.di behauptet in Ihrer Stellungnahme, dass sich die Ladenöffnungen auf den gesamten Versorgungsbereich des Bezirkszentrums Barmen erstrecken sollen, in dem es ausweislich des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Wuppertal 181 Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von 29.955 qm gebe.

Dies ist nicht zutreffend. Zum einen sind die Zahlen veraltet und zum anderen deckt das im Einzelhandels- und Zentrenkonzept dargestellte Hauptzentrum Barmen einen viel größeren Bereich ab als der Bereich der vorgesehenen Ladenöffnung (siehe S. 140 u. 141 der Fortschreibung 2020 des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, welche am 24.06.2020 durch den Rat der Stadt Wuppertal beschlossen wurde: https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/einzelhandel/einzelhandels-und-zentrenkonzept_344622.php). Demnach gab es im Jahr 2019 im Hauptzentrum Barmen nur noch 147 Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von 28.905 qm. Zudem sind von den darin enthaltenen, gesondert auf-

geführten Einzelhandelsbetrieben inzwischen einige große Betriebe geschlossen worden (z. B. New Yorker bzw. Deichmann, H & M, Kaufhaus Haschi, Dänisches Bettenlager, Nanu Nana). Auch weitere kleinere Geschäftsräume stehen inzwischen leer.

Weitere Stellungnahmen gingen nicht ein.

Im vorliegenden Fall ist eine Beurteilung zu treffen, ob die beabsichtigte Ladenöffnung im öffentlichen Interesse liegt und damit eine Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Die Institution des Sonn- und Feiertags ist unmittelbar durch die Verfassung garantiert, die Art und das Ausmaß des Schutzes bedürfen aber einer gesetzlichen Ausgestaltung. Verfassungsrechtlich geschützt ist der allgemein wahrnehmbare Charakter eines jeden Sonn- und Feiertages als grundsätzlich für alle verbindlicher Tag der Arbeitsruhe. Eine Freigaberegulation muss nach ständiger gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Wahrung des verfassungsrechtlich geforderten Mindestniveaus des Sonntagschutzes die Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe zur Regel erheben. Ausnahmen darf der Normgeber nur aus zureichendem Sachgrund zur Wahrung gleich- oder höherwertiger Rechtsgüter zulassen; das bloße wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse (Shopping-Interesse) potentieller Kunden genügen dazu nicht. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben. Danach genügt es nicht, die Zahl der jährlich zulässigen Sonn- und Feiertagsöffnungen (im Folgenden kurz: Sonntagsöffnungen) gesetzlich zu beschränken. Darüber hinaus muss der Normgeber nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV sicherstellen, dass entsprechende Ermächtigungen nur Sonntagsöffnungen ermöglichen, die durch einen zureichenden Sachgrund von ausreichendem Gewicht bezogen auf den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der jeweiligen Sonntagsöffnung gerechtfertigt und für das Publikum am betreffenden Tag als Ausnahme von der sonntäglichen Arbeitsruhe zu erkennen sind. Eine Sonntagsöffnung darf nicht auf eine weitgehende Gleichstellung mit den Werktagen und ihrer geschäftigen Betriebsamkeit hinauslaufen. (Vgl. zuletzt BVerwG, Urteile vom 22.6.2020 – 8 CN 3.19 –, juris, Rn. 15 f., und – 8 CN 1.19 –, juris, Rn. 24 und 43, m. w. N., und vom 16.03.2022 – 8 C 6.21 –; BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u. a. –, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 153 f., 157, OVG Münster, Urteil vom 03.12.2021 - 4 B 1839/21.NE)

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung

über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen. (Vgl. BVerwG, Urteile vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 24 f., und vom 22.6.2020 – 8 CN 3.19 –, juris, Rn. 15 ff., 17 ff., 21, 23, 25 f., letzteres bezogen auf die Auslegung des aktuellen Landesrechts durch OVG NRW, Urteil vom 17.7.2019 – 4 D 36/19.NE –, GewArch 2019, 396 = juris, Rn. 61 ff., OVG Münster, Urteil vom 03.12.,2021 - 4 B 1839/21.NE)

Die Barmer Lichterzauber Kirmes fand zum ersten Mal im Jahr 2019 in der Innenstadt von Wuppertal-Barmen statt. Sie reicht vom Alten Markt, über den Werth und den Johannes-Rau-Platz bis zum Geschwister-Scholl-Platz. Gleichzeitig erstreckt sich die, im Rahmen der Veranstaltung jährlich feierlich neu gestartete Illumination der vorweihnachtlichen Beleuchtung mit 211 Kugeln und 20.000 LED mit wechselnden Farben, über den kompletten Werth vom Alten Markt bis zur B 7.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die Veranstaltung im Jahr 2020 nicht wiederholt werden.

In den Jahren 2021, 2022 und 2025 wurde die Lichterzauber Kirmes ebenfalls in der Innenstadt von Wuppertal Barmen auf dem Platz am Alten Markt, der Fußgängerzone Werth, dem Johannes-Rau-Platz und dem Geschwister-Scholl-Platz veranstaltet. Gleichzeitig wurde jeweils ein verkaufsoffener Sonntag von 13 bis 18 Uhr durchgeführt.

Auch in den Jahren 2023 und 2024 fand die Barmer Lichterzauber Kirmes in der gleichen Konstellation statt.

Der Schausteller Verein Wuppertal e. V., der die Veranstaltung seit Jahren durchführt, hat deren Durchführung vom 08.10.2026 bis 11.10.2026 bereits beantragt. Geplant sind wiederum 31 Stände und Fahrgeschäfte.

Ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der beantragten Verkaufsöffnung und der o. g. Veranstaltung liegt zweifelsfrei vor. Der räumliche Bezug zum Stadtfest wird dadurch hergestellt, dass die Ladenöffnung auf das direkte Umfeld des Stadtfestes begrenzt wird.

Aus der Gefahrenanalyse der Feuerwehr des vergangenen Jahres ergibt sich, dass diese von 1.500 zeitgleich erwarteten Besuchern des Stadtfestes ausgeht. Somit zieht die Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom an. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Wuppertal führt seit 1992 Passantenfrequenzzählungen in den Innenstädten von Wuppertal durch (<https://gars.nrw/wuppertal/produkte-wup/passantenfrequenzanalyse>). Aus den Passantenfrequenzzählungen der Jahre 2019 bis 2025 ergibt sich, dass an einem Werktag im September bzw. Oktober in der Innenstadt von Barmen an dem am meisten frequentierten Standort am Werth im Bereich des Rathauses im Mittel 1.668 (2019), 1.800 (2020), 1.454 (2021); 1.428 (2022), 1.828 (2023) 1.805 (2024) und 2.254 (2025) Passanten zeitgleich unterwegs waren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich diese Zahlen auf die werktägliche Öffnung aller Verkaufsstellen in der kompletten Barmer Innenstadt beziehen, wohingegen die Öffnung der Verkaufsstellen im vorliegenden Fall auf die Verkaufsstellen unmittelbar an der Veranstaltungsfläche entlang des Werths und den drei Plätzen beschränkt werden soll.

Auch wenn die Zahlen der Jahre 2020 und 2021 wegen der Corona-Pandemie nicht aussagekräftig sein dürften, ist davon auszugehen, dass das Besucheraufkommen des Stadtfestes über dem bei alleiniger werktäglicher Öffnung der Verkaufsstellen liegen wird.

Die Veranstaltung ist daher nach Charakter, Größe und Zuschnitt geeignet, den öffentlichen Charakter des Tages in dem von der Ladenöffnung umfassten Bereich maßgeblich zu prägen und so die vorgesehene Ausnahme von der Regel der Sonntagsruhe zu rechtfertigen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

- neutral /nein
- ja, positive Auswirkungen
- ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die zusätzliche, sonntägliche Verkaufsstellenöffnung hat keine langfristigen Auswirkungen auf den Klimaschutz oder die Klimafolgenanpassung.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

01 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 11.10.2026 in Wuppertal-Barmen nebst deren Anlage

02 Antrag der IG City Barmen e. V.